

FUNDMELDUNGEN

In der Schweiz ist der Umgang mit archäologischen Funden in der Gesetzgebung des Bundes und der Kantone geregelt. Grundlage bildet insbesondere Art. 724 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB vom 10. Dezember 1907).

ZGB Art. 724 5. Wissenschaftliche Gegenstände 1.

Herrenlose Naturkörper oder Altertümer von wissenschaftlichem Wert sind Eigentum des Kantons, in dessen Gebiet sie gefunden worden sind.

1bis

Ohne Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörden können solche Sachen nicht veräussert werden. Sie können weder ersessen noch gutgläubig erworben werden. Der Herausgabeanspruch verjährt nicht.

2

Der Eigentümer, in dessen Grundstück solche Gegenstände aufgefunden werden, ist verpflichtet, ihre Ausgrabung zu gestatten gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens.

3

Der Finder und im Falle des Schatzes auch der Eigentümer haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die jedoch den Wert der Gegenstände nicht übersteigen soll. Archäologische Ausgrabungen sind bewilligungspflichtig. Bewilligungen können einzig von den zuständigen kantonalen Stellen erteilt werden; in der Regel führen die kantonalen archäologischen Dienste bzw. Kantonsarchäologien selber Ausgrabungen durch. Unbefugte Grabungen sind strafbar. Die kantonalen Gesetzgebungen betreffend den Einsatz von Metalldetektoren sind unterschiedlich: je nach Kanton ist der Einsatz von Metalldetektoren bewilligungspflichtig oder vollständig verboten. Wer ohne Bewilligung mit dem Metalldetektor nach antiken Gegenständen (auch Münzen) sucht, macht sich strafbar.

Um Konflikte zu vermeiden, sollte vor Beginn der Prospektionstätigkeit unbedingt mit der zuständigen kantonalen Stelle Kontakt aufgenommen werden. Die Kantonsarchäologien / Archäologischen Dienste sind weisungsberechtigt.

Die Kontaktadressen, aber auch Verweise auf die unterschiedlichen kantonalen Gesetzesgrundlagen finden sich auf den jeweiligen Homepages (Link siehe unten).

Einzeln an der Erdoberfläche oder im Bauaushub gefundene Fundobjekte dürfen aufgelesen werden und müssen der zuständigen kantonalen Stelle gemeldet und gegebenenfalls abgegeben werden.

Treten archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen auf, ist die zuständige kantonale Stelle umgehend über die Funde zu informieren.

Die Fundsituation darf nicht verändert werden.

Kontaktadressen der für archäologische Funde zuständigen kantonalen Ämter :
www.archaeologie.ch